

Diesen Personen obliegt es gegebenenfalls auch, Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Dokuments zu melden.

§ 2 - Das auf den Namen eines belgischen Kindes unter zwölf Jahren ausgestellte elektronische Identitätsdokument bleibt bis zum Ablaufdatum gültig, auch wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hat."

Art. 5 - In Artikel 16^{quater} desselben Erlasses wird im ersten Satz der Satzteil ", ist aber auf den Tag vor dem Tag, an dem das Kind das Alter von zwölf Jahren erreicht, beschränkt" aufgehoben.

Art. 6 - Kapitel 1 - Ausweispapier - des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren wird aufgehoben.

Art. 7 - Artikel 6^{bis} des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren wird aufgehoben.

Art. 8 - In Artikel 10 desselben Erlasses werden die Wörter "50 F" durch die Wörter "2 EUR" ersetzt.

Art. 9 - In den Artikeln 12 und 16 desselben Erlasses werden die Wörter "in Kapitel 1 und 2" durch die Wörter "in Kapitel 2" ersetzt.

Art. 10 - In den Artikeln 13, 14 und 15 desselben Erlasses werden die Wörter "in Kapitel 1 und 2" durch die Wörter "in Kapitel 2 und 3^{bis}" ersetzt.

Art. 11 - Der Ministerielle Erlass vom 3. März 2009 zur Festlegung der verallgemeinerten Einführung des elektronischen Identitätsdokuments für belgische Kinder unter zwölf Jahren wird aufgehoben.

Art. 12 - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Finanzen sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Oktober 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Der Staatssekretär für die Modernisierung der Öffentlichen Dienste

H. BOGAERT

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00528]

28 FEBRUARI 2014. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister en tot voorschrift van de inschrijving in het wachtregister van de vreemdelingen die niet beschikken over een identificatienummer van het Rijksregister en die in het huwelijk willen treden of een verklaring van wettelijke samenwoning willen afleggen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 28 februari 2014 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister en tot voorschrift van de inschrijving in het wachtregister van de vreemdelingen die niet beschikken over een identificatienummer van het Rijksregister en die in het huwelijk willen treden of een verklaring van wettelijke samenwoning willen afleggen (*Belgisch Staatsblad* van 24 maart 2014, *err.* van 16 april 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00528]

28 FEVRIER 2014. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers et prescrivant l'inscription dans le registre d'attente des étrangers ne disposant pas de numéro d'identification au Registre national et désirant contracter mariage ou faire une déclaration de cohabitation légale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 28 février 2014 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers et prescrivant l'inscription dans le registre d'attente des étrangers ne disposant pas de numéro d'identification au Registre national et désirant contracter mariage ou faire une déclaration de cohabitation légale (*Moniteur belge* du 24 mars 2014, *err.* du 16 avril 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00528]

28. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und zur Auferlegung der Eintragung ins Warteregister der Ausländer, die nicht über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe eingehen wollen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben wollen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und zur Auferlegung der Eintragung ins Warteregister der Ausländer, die nicht über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe eingehen wollen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben wollen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

28. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und zur Auferlegung der Eintragung ins Warteregister der Ausländer, die nicht über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe eingehen wollen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben wollen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

die Regierung hat beschlossen, die Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäushtem gesetzlichem Zusammenwohnen zu verstärken, insbesondere durch eine bessere Integration der Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren und durch Einrichtung einer "Datenbank mit relevanten Informationen für alle Behörden".

In Ausführung des Regierungsabkommens ist das Gesetz zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Konsulate und die konsularische Gerichtsbarkeit, des Strafgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, im Hinblick auf die Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäushtem gesetzlichen Zusammenwohnen, am 2. Juni 2013 ausgefertigt und am 23. September 2013 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden.

In Entsprechung zur Scheinehe ist durch dieses Gesetz das vorgetäuschte gesetzliche Zusammenwohnen definiert worden; somit kann dieses Phänomen fortan ebenfalls bekämpft werden.

Vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses, der Eurer Majestät vorgelegt wird, bezweckt im Rahmen der verstärkten Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäushtem gesetzlichem Zusammenwohnen einen Austausch relevanter Informationen zwischen den betreffenden Behörden. Ermöglicht wird dieser Informationsaustausch durch die Registrierung in den Bevölkerungsregistern einiger Informationen hinsichtlich der Entscheidungen, die der Standesbeamte aufgrund des Zivilgesetzbuches bei ernsthafter Vermutung einer Scheinehe oder eines vorgetäuschten gesetzlichen Zusammenwohnens treffen kann.

Folgende zwei Situationen sind gemeint: einerseits in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnte Situationen, das heißt Ehen, die nur im Hinblick auf die Erlangung eines an die Rechtsstellung der Ehegatten gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils eingegangen werden, in denen der Standesbeamte die in den Artikeln 63 §§ 2 und 4 und 64 § 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Bestimmungen anwenden wird, und andererseits in Artikel 147 § 1 des Zivilgesetzbuches erwähnte Erklärungen über das gesetzliche Zusammenwohnen, hinsichtlich deren der Standesbeamte die in Artikel 147*quater* des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Bestimmungen anwenden wird.

Auch wenn gemäß dem bestehenden verordnungsrechtlichen Rahmen bereits ein Informationsaustausch zwischen den von der Scheinehe-Problematik betroffenen Akteuren - das heißt dem Standesbeamten, dem Prokurator des Königs und dem Ausländeramt - vorgesehen ist, so muss doch festgestellt werden, dass dieser Austausch auf die lokale Ebene - das heißt den örtlich zuständigen Prokurator des Königs, den Standesbeamten des Wohnsitzes der zukünftigen Ehegatten und das Ausländeramt - begrenzt ist.

Aufgrund dieser räumlichen Begrenzung ist es den betreffenden Behörden nicht möglich zu vermeiden, dass eine Person, der die Eheschließung oder die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen verweigert wurde, bei einer anderen Gemeinde vorstellig wird, um erneut zu versuchen, eine Ehe zu schließen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben. Der Standesbeamte dieser Gemeinde hat nämlich weder von eventuellen anderen Versuchen noch von eventuellen laufenden Untersuchungen bei der Staatsanwaltschaft noch von bereits getroffenen Entscheidungen Kenntnis. Ferner kann der fehlende Informationsaustausch zwischen den Standesbeamten der Gemeinden des Königreichs zu einer unterschiedlichen Anwendung der Rechtsvorschriften durch die betreffenden Gemeinden führen.

Obschon Entscheidungen zur Weigerung, eine Trauung vorzunehmen, beim Ausländeramt in der Akte des betreffenden Ausländers aufbewahrt werden, hat der Standesbeamte doch nur Kenntnis von diesen Entscheidungen, insofern er das Ausländeramt befragt. Diese Konsultierung erfolgt aber nicht systematisch.

Durch Artikel 1 des vorliegenden Königlichen Erlasses wird der Königliche Erlass vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen abgeändert.

Durch diesen Artikel werden eine neunundzwanzigste und eine dreißigste Information hinsichtlich der verschiedenen Entscheidungen, die vor einer Eheschließung beziehungsweise vor dem Vermerk einer Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen im Bevölkerungsregister getroffen werden können, hinzugefügt.

Der Zugriff auf die vorerwähnten Informationen wird auf der Grundlage von Artikel 16 Nr. 12 des Gesetzes vom 8. August 1983 erfolgen, gemäß dem der Sektorielle Ausschuss des Nationalregisters mit folgender Aufgabe beauftragt ist: "wenn die in Artikel 5 erwähnten belgischen öffentlichen Behörden oder öffentlichen oder privaten Einrichtungen belgischen Rechts, die eine Aufgabe allgemeinen Interesses erfüllen, bei den Gemeinden aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz andere Informationen als die in Artikel 3 erwähnten Informationen beantragen können, die Gemeinden verpflichten, diese Daten über das Nationalregister mitzuteilen; die so mitgeteilten Daten werden nicht beim Nationalregister aufbewahrt".

Da weiter oben beschriebene Informationen in den Bevölkerungsregistern registriert werden, können sie anschließend auf der Grundlage des vorerwähnten Artikels 16 über die Dienste des Nationalregisters nach Ermächtigung durch den Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters den drei Zielgruppen (den Standesbeamten, der Staatsanwaltschaft und dem Ausländeramt) zugänglich gemacht werden.

In Artikel 1 ist außerdem vorgesehen, dass die Erkennungsdaten eines Ausländers, der Partei bei einer Scheinehe oder einem vorgetäuschten gesetzlichen Zusammenwohnen, aber nicht im Bevölkerungsregister oder Fremdenregister eingetragen ist, im Nationalregister, genauer gesagt im Warteregister, registriert werden.

Nicht alle Personen, die im Königreich eine Ehe eingehen wollen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben wollen, verfügen über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen. Einem Ausländer muss nämlich der Aufenthalt im Königreich nicht gestattet oder erlaubt sein, damit er eine Ehe eingehen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben kann. Die Eheschließung ist ein Grundrecht, das insbesondere durch Artikel 12 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EKMR) und Artikel 23 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet wird.

Damit die für die Bekämpfung von Scheinsituationen notwendigen Informationen verfügbar sind, ist es erforderlich, dass Ausländer, die nicht über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen verfügen, im Warteregister eingetragen werden.

So erlaubt Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen Eurer Majestät, vorzuschreiben, dass Ausländer, die in unsicherer administrativer Lage wohnen und deshalb nicht in die Bevölkerungsregister eingetragen werden dürfen oder dort eingetragen bleiben dürfen, ins Warteregister einzutragen sind.

Im Entwurf eines Königlichen Erlasses werden darüber hinaus Modalitäten vorgesehen, nach denen die durch vorliegenden Entwurf eingeführten neuen Informationen gelöscht werden, und zwar sobald die Trauung vorgenommen oder die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen beurkundet worden ist; in allen anderen Fällen in Bezug auf die Eheschließung werden diese Informationen fünf Jahre nach dem Datum gelöscht, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Beurkundung der Ankündigung der Eheschließung oder die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Trauung notifiziert hat. In Bezug auf das gesetzliche Zusammenwohnen gilt eine Frist von fünf Jahren ab dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen notifiziert hat.

So werden die neuen in den Bevölkerungsregistern registrierten Informationen sowohl das Datum der Entscheidungen als auch das Datum, an dem diese Entscheidungen den betreffenden Parteien notifiziert wurden, umfassen.

Am 17. Juli 2013 hat der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens seine Stellungnahme Nr. 32/2013 zu vorliegendem Erlasentwurf abgegeben.

Der Ausschuss hat eine günstige Stellungnahme abgegeben, aber einige Bemerkungen formuliert, die in den Entwurf eingebaut wurden; davon ausgenommen ist der Vermerk in den Bevölkerungsregistern der Begründung, auf die der Standesbeamte seine Entscheidung gestützt hat, das heißt schwerwiegende Indizien, auf deren Grundlage er eine Scheinehe oder ein vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen vermutet, anhand einer Klassifizierung gemäß dem Rundschreiben vom 17. Dezember 1999 über das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Ehe (inzwischen ersetzt durch das Rundschreiben vom 17. September 2013 [*sic, zu lesen ist: 6. September 2013*] - *Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 2013) (Punkt 14).

Aufgrund der nicht vollständigen und nicht verbindlichen Natur dieser Klassifizierung der Indizien wurde es nicht als zweckmäßig erachtet, die Registrierung solcher Indizien in den Bevölkerungsregistern vorzusehen. Zudem scheint angesichts des Schutzes des Privatlebens die Registrierung einiger dieser Indizien, die der Standesbeamte berücksichtigen kann, vollkommen unverhältnismäßig (beispielsweise des Indizes, das darauf beruht, dass eine der beiden Parteien der Prostitution nachgeht, oder der Feststellung eines großen Altersunterschieds zwischen den Parteien).

Infolgedessen kann diese Empfehlung nicht befolgt werden.

Wir haben die Ehre,
Sire,
die ehrerbietigen
und getreuen Diener
Eurer Majestät zu sein.

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Frau M. DE BLOCK

28. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und zur Auferlegung der Eintragung ins Warteregister der Ausländer, die nicht über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe eingehen wollen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben wollen

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, der Artikel 1 § 1 Absatz 2 und 3 und 2 Absatz 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 32/2013 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens vom 17. Juli 2013;

Aufgrund der Stellungnahmen der Finanzinspektoren vom 14. und 17. Oktober 2013;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, durchgeführt gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 8. November 2013;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.542/2 des Staatsrates vom 15. Januar 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Vizepremierministerin und Ministerin des Innern, der Ministerin der Justiz und der Staatssekretärin für Asyl und Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 12. Juni 1996, 30. Dezember 1999 und 19. April 2006, wird wie folgt ergänzt:

“29. neben den Erkennungsdaten der Person, mit der eine Eheschließung geplant ist, Informationen über die in den Artikeln 63 §§ 2 und 4, 64 § 1 und 167 des Zivilgesetzbuches erwähnten Formalitäten und Entscheidungen vor der Eheschließung, und zwar:

1. Ausstellung der in Artikel 64 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches erwähnten Empfangsbestätigung, wenn die Eheschließung zu einem an die Rechtsstellung der Ehegatten gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteil führen kann,

2. in Artikel 63 § 2 Absatz 2 und § 4 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Ankündigung der Eheschließung zu beurkunden, die durch Zweifel über die Echtheit oder Gültigkeit der in Artikel 64 des Zivilgesetzbuches erwähnten Dokumente begründet ist, die zu der Vermutung einer Eheschließung wie in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnt führen können, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,

3. in Artikel 167 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehener Aufschub der Eheschließung, der durch die ernsthaftige Vermutung einer Eheschließung wie in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnt begründet ist,

4. in Artikel 167 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Trauung vorzunehmen, die aufgrund von Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches begründet ist, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,

30. neben den Erkennungsdaten der Person, mit der eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben wird, Informationen über Entscheidungen vor der Beurkundung der in Artikel 1476 § 1 des Zivilgesetzbuches erwähnten Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen, und zwar:

1. in Artikel 1476*quater* Absatz 2 vorgesehener Aufschub der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen,

2. in Artikel 1476*quater* Absatz 1 vorgesehene Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, und Datum der Notifizierung dieser Weigerungsentscheidung an die betreffenden Parteien.

In Nr. 29 erwähnte Informationen werden fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Beurkundung der Ankündigung der Eheschließung notifiziert hat, oder fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Trauung notifiziert hat, gelöscht.

In Nr. 30 erwähnte Informationen werden fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen notifiziert hat, gelöscht.

In den Nummern 29 und 30 erwähnte Informationen werden nach der Eheschließung zwischen den betreffenden Parteien beziehungsweise nach dem Vermerk der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen der betreffenden Personen im Bevölkerungsregister gelöscht.

Wenn eine Person, die eine Ehe einzugehen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben beabsichtigt, nicht über eine Erkennungsnummer beim Nationalregister der natürlichen Personen verfügt, wird sie in das Warteregister der Gemeinde der Ankündigung der Eheschließung beziehungsweise der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen eingetragen.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 wird sie nach dem Zeitraum und gemäß den Modalitäten, die in den Absätzen 2, 3 und 4 für die Löschung der in den Nummern 29 und 30 erwähnten Informationen vorgesehen sind, aus dem Warteregister gestrichen.”

Art. 2 - Der für Inneres zuständige Minister und der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 28. Februar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Frau M. DE BLOCK